

Einleitung

Ziele des Digital Services Acts

Der **Digital Services Act (Gesetz über digitale Dienste, kurz „DSA“)**¹ soll für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld sorgen, in dem Innovation gefördert und die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte geschützt werden, darunter der Grundsatz des Verbraucherschutzes. Durch die dazu harmonisierten Vorschriften soll ein Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes für Vermittlungsdienste geleistet werden. Der DSA bringt neben **Haftungsregeln für Vermittlungsdienste** ua Maßnahmen zur **Bekämpfung illegaler Online-Inhalte**, neue Vorschriften zur **Nachverfolgung von Verkäufen auf Online-Marktplätzen**, weitere **Transparenzmaßnahmen für Online-Plattformen** und **besondere Verpflichtungen für sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen**. Weiters normiert er spezifische Verbote, etwa von **gezielter Werbung auf Online-Plattformen durch Profiling** von Kindern oder auf Grundlage besonderer Datenkategorien und der Verwendung sog „**Dark Patterns**“.

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Der DSA gilt seit dem 17. 2. 2024 vollumfänglich, vereinzelte Regelungen waren bereits seit dem 16. 11. 2022 verbindlich.

Verhältnis zu anderen Rechtsakten

Der DSA ersetzt andere bestehende Rechtsvorschriften auf EU-Ebene nicht, insbesondere auch nicht die **E-Commerce-**

1 VO (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl L 2022/277, 1.

Einleitung

RL², greift in diese aber ein, indem er deren Art 12 bis 15 mit den Haftungsbestimmungen streicht. In Österreich wurde gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des DSA das **DSA-Begleitgesetz** („**DSA-BegG**“)³ in Kraft gesetzt. Dieses hob die §§ 13 bis 19 **E-Commerce-Gesetz** („**ECG**“)⁴ auf, die die korrespondierenden Haftungsbestimmungen aus der E-Commerce-RL enthielten und diese teilweise mit anderen Bestimmungen überschrieben. Mit dem DSA-BegG wurde auch das **Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz** (KDD-G) in Kraft gesetzt.⁵

Das in Österreich ab dem 1. 1. 2021 geltende **Kommunikationsplattformengesetz** („**KoPIG**“)⁶, das inländische und ausländische Anbieter von Kommunikationsplattformen verpflichtete, Melde- und Überprüfungsverfahren für potenziell rechtswidrige Inhalte einzurichten und regelmäßige und transparente Veröffentlichung von Meldungen rechtswidriger Inhalte vorsah und einen Strafrahmen bis EUR 10 Mio bei Verstößen beinhaltete, wurde durch § 10 Abs 1 KDD-G mit 16. 2. 2024 außer Kraft gesetzt. Am 9. 11. 2023

2 RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmten rechtliche Aspekte der Dienste der Informationgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl L 2000/178, 1.

3 Bundesgesetz, mit dem das Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz, das E-Commerce-Gesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Urheberrechtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Mediengesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das EU-JZG, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert werden (DSA-Begleitgesetz – DSA-BegG), BGBl I 2023/182.

4 ECG, BGBl I 2000/152.

5 Eigentlich: DSA-BegG Art 1, Bundesgesetz über den Koordinator-für-digitale-Dienste nach der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Koordinator-für-digitale-DiensteGesetz – KDD-G), BGBl 182/2023.

6 Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPI-G), BGBl I 2023/112. Wurde mit BGBl I 2023/182 aufgehoben und trat mit 16. 2. 2024 außer Kraft.

hielt der EuGH⁷ im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens aber bereits fest, dass es unzulässig war, dass Österreich Anbietern von Kommunikationsplattform, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, generell-abstrakten Verpflichtungen – wie dies mit dem KoPLG geschehen war – auferlegte.

Regelungsadressaten

Der DSA richtet sich an Vermittlungsdienste, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Sitz in der Union angeboten werden, unabhängig vom Niederlassungsort des Anbieters. Es gilt also das **Marktortprinzip**.

Der DSA teilt die Vermittlungsdienste in drei große Gruppen ein:

1. **Durchleitungsdienste:** Diese **übermitteln** von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz oder vermitteln den Zugang zu diesem Kommunikationsnetz. Darunter fallen etwa Internet-Austauschknoten, virtuelle private Netze (VPN), DNS-Dienste, Internet-Sprachtelefonie (Voice over IP) und andere interpersonelle Kommunikationsdienste.⁸
2. **Caching-Dienste:** Diese **übermitteln** die von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz, wobei eine automatische, zeitlich begrenzte **Zwischenspeicherung** dieser Informationen zu dem allgemeinen Zweck erfolgt, die Übermittlung der Informationen zu anderen Nutzern auf deren Anfrage effizienter zu gestalten. Dies wäre etwa das Betreiben von Netzwerken zur Bereitstellung von Inhalten, sog Content Delivery Networks (CDN), die dazu dienen, Internet-Seiten und deren Inhalte auf in allen Regionen der Welt gelegenen Servern zwischenspeichern, oder Reverse-Proxy sowie Proxy zur Anpassung von Inhalten.⁹
3. **Hosting-Dienste:** Diese **speichern** die von einem Nutzer bereitgestellten Informationen in dessen Auftrag. Beispiele dafür sind Cloud-Computing-Dienste, Web-Hosting-Dienste, Dienste, die den Online-Austausch von Informationen und Inhalten er-

7 EuGH 9. 11. 2023, C-376/22, *Google Ireland ua*.

8 ErwG 29.

9 ErwG 29.

Einleitung

möglichen – darunter die Speicherung und der Austausch von Dateien. Auch Online-Blogs, die von einer Redaktion betrieben werden und von Nutzern bereitgestellte Artikel und Podcasts veröffentlichen, sind Hostingdienste iSd DSA.¹⁰

Als besondere Art der Hostingdienste werden **Online-Plattformen** definiert, die im Auftrag eines Nutzers Informationen speichern und öffentlich verbreiten, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht um eine unbedeutende und reine Nebenfunktion eines anderen Dienstes oder um eine unbedeutende Funktion des Hauptdienstes handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann. Beispiel für eine Nebenfunktion in einer Online-Plattform wäre der Kommentarbereich einer Online-Zeitung, die in Anbetracht der Hauptleistung der Veröffentlichung von Nachrichtenbeiträgen dieser insoweit untergeordnet ist. Solche Nebenleistungen fallen zwar unter dem Begriff des Vermittlungsdienstes, stellen aber keine Online-Plattform dar. Hingegen sind Webseiten, die es privaten und gewerblichen Verkäufern ermöglichen, ihre Fahrzeuge zum Verkauf auf der Webseite zu inserieren, als Online-Plattform zu qualifizieren, weil gerade die Hauptfunktion des Dienstes die Verbreitung von nutzergenerierten Informationen ist.¹¹

Online-Suchmaschinen werden als spezielle Vermittlungsdienste definiert, die es Nutzern ermöglichen, durch Wort- oder Spracheingabe Suchen zu einem beliebigen Thema vorzunehmen und Ergebnisse in beliebigen Formaten angezeigt zu bekommen.

Für alle vorgenannten Gruppen trifft der DSA unterschiedliche Regelungen und unterwirft diese verschiedenen Pflichten.

Sehr große Online-Plattformen und **sehr große Online-Suchmaschinen** mit durchschnittlich mind 45 Mio aktiven Nutzern monatlich in der Europäischen Union, die von der EU-Kommission als solche benannt sind, unterliegen zusätzlichen Verpflichtungen.

10 Schröder/Hardan, Der Digital Services Act ist da – Was sind die Auswirkungen für kleinere und mittelständische Unternehmen? BB 2023, 579 (581).

11 Schröder/Hardan, BB 2023, 579 (581).

Der **Begriff** der Vermittlungsdienste ist somit weit und umfasst im Wesentlichen alle Dienste, die der Übertragung, Speicherung und Zurverfügungstellung von vom Nutzer generierten Inhalten dienen. Das können bspw auch Dienste sein, die den Abruf von Kundenrezensionen oder das Versenden von Text-, Bild- oder Videonachrichten ermöglichen. Insofern kann auch ein nicht auf IT-Dienstleistungen spezialisiertes Unternehmen als Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen angesehen werden und dem DSA unterfallen. Weder die Unternehmensgröße noch der Charakter des Unternehmens selbst sind Parameter für die Anwendbarkeit des DSA, es kommt alleine darauf an, ob der angebotene Dienst eine Vermittlungsdienstleistung im obigen Sinn darstellt.¹²

Haftung der Vermittlungsdienste

In den Art 4ff finden sich **Haftungsprivilegierungstatbestände**, die bisher thematisch in der E-Commerce-RL und dem ECG geregelt waren und dort nun gestrichen wurden. Inhaltlich orientieren sich diese an den bisherigen dortigen Bestimmungen, sodass insbesondere laut Art 8 **keine allgemeine Prüfpflicht für Inhalte** besteht. Umgekehrt entfällt die Privilegierung aber nicht, wenn freiwillige Prüfungen unternommen werden (auch als „**Good Samaritan**“-Privileg bezeichnet). Die Privilegierung erstreckt sich dabei auf jegliche privatrechtliche, öffentlich-rechtliche oder strafrechtliche Haftung.¹³

Je nach Art des Vermittlungsdienstes ist die Haftungsprivilegierung etwas unterschiedlich ausgestaltet. So haften **Durchleitungsdienste** nicht, solange sie die Übermittlung nicht veranlassen, den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählen und die übermittelte Information nicht auswählen oder verändern. **Caching-Dienste** haften nicht, wenn sie die Information nicht verändern, die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen und anerkannte Branchenstandards für die Aktualisierung der Informationen beachten, die Anwendung von Technologien

12 Schröder/Hardan, BB 2023, 579 (580).

13 Schäufele/Krück, Der Digital Services Act – Revolution für Vermittlungsdienste? GRUR-Praxis 2023, 120.

Einleitung

zum Sammeln von Daten über die Nutzung der Informationen nicht beeinträchtigen und zügig handeln, um die von ihnen gespeicherten Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie tatsächlich Kenntnis davon erhalten, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übermittlung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

Hostingdienstleister hingegen haften nicht, wenn sie keine tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder einem rechtswidrigen Inhalt haben und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsache oder Umstände bewusst sind, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder rechtswidrige Inhalte offensichtlich hervorgehen; oder, sobald sie diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangen, zügig tätig werden, um den Zugang zu den rechtswidrigen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.

Je nach den Umständen des Einzelfalls kann ein **sofortiges Tätigwerden** gefordert sein, oder eine wenige Wochen andauernde Prüfung auch noch ausreichend sein.¹⁴ ErwGr 87 weist darauf hin, dass im Verhaltenskodex für die **Bekämpfung rechtswidriger Hassreden** im Internet aus dem Jahr 2016¹⁵ ein **Referenzwert** für die Bearbeitung gültiger Meldungen über die Entfernung rechtswidriger Hassreden von **weniger als 24 Stunden** festgelegt wurde.

Die **Haftungsprivilegierung** von Hostingdiensten **fällt weg**, wenn diese bei einem durchschnittlichen Verbraucher den Eindruck erwecken, dass das Angebot von ihnen selbst und nicht von Dritten stammt.¹⁶

14 *Handel*, Strafbare Inhalte: Die Privilegierung von Online-Plattformen und Hosting-Diensten nach Art 6 DSA, KuR 2023, 161.

15 Verhaltenskodex für die Bekämpfung rechtswidriger Hassreden im Internet vom 30. 6. 2017, https://commission.europa.eu/document/download/551c44da-baae-4692-9e7d-52d20c04e0e2_de (abgerufen am 11. 11. 2023).

16 *Schäufele/Krück*, GRUR-Praxis 2023, 120.

Art 9 und 10 standardisieren, welche konkreten Inhalte in den Mitgliedstaaten mindestens in **Anordnungen von Behörden** zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte und in Auskunftsanordnungen in Bezug auf bestimmte Informationen über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden erlassen wurden, enthalten sein müssen. Durch das DSA-BegG wurden im ECG nähere Bestimmungen zu den **Auskunftsansprüchen, Verfahren bei Auskunftsanordnungen und Informationsmechanismen für Entfernungsanordnungen** implementiert.

Sorgfaltspflichten für ein transparentes und sicheres Online-Umfeld

Bestimmungen für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten

Kontaktstellen gesetzlicher Vertreter

Art 11 und 12 verpflichtet alle Vermittlungsdienste, Kontaktstellen einzurichten, und zwar sowohl **Kontaktstellen für die Kommunikation mit den Behörden der Mitgliedsstaaten**, der Kommission und dem Europäischen Gremium für digitale Dienste, als auch für die **Kommunikation mit den Nutzern** der Dienste. Die Nutzer sollen dabei über leicht zugängliche Mittel wie Telefon, E-Mail-Adresse, elektronische Kontaktformulare oder Chatbots kommunizieren können, wobei den Nutzern offenzulegen ist, wenn sie mit Chatbots kommunizieren. Die Kommunikation darf nicht ausschließlich auf automatisierten Tools beruhen.¹⁷

Anbieter von Vermittlungsdiensten, die **keine Niederlassung in der Union haben**, aber Dienstleistungen in der Union anbieten, müssen schriftlich eine juristische oder natürliche Person benennen, die in einem der Mitgliedsstaaten als ihr **gesetzlicher Vertreter** fungiert. Die Kontaktdaten sind dem Koordinator für digitale Dienste im entsprechenden Mitgliedsstaat mitzuteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anbieter von Vermittlungsdiensten werden in Art 14 verpflichtet, in ihren **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** Angaben zu etwai-

¹⁷ Erw 46.

Einleitung

gen Beschränkungen zu machen, die sie in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen auferlegen. Insbesondere sind Angaben zu allen **Leitlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeugen** zu machen, die zur **Moderation von Inhalten** eingesetzt werden, inklusive der algorithmischen Entscheidungsfindung und der menschlichen Überprüfung sowie zu den Verfahrensregeln für ihr internes Beschwerdemanagement. Diese Informationen müssen in klarer, einfach verständlicher, benutzerfreundlicher und eindeutiger Sprache abgefasst sein und, wenn sich ein Vermittlungsdienst in erster Linie an Minderjährige wendet, so formuliert sein, dass **Minderjährige sie verstehen können**. Bei der Formulierung der Bedingungen haben Dienstleister die in der Europäischen Grundrechtecharta niedergelegten Verpflichtungen zu wahren, was eine Unterwerfung der AGB nicht nur unter die AGB-Kontrolle des Mitgliedsstaates, sondern auch unter die Grundrechte bedeutet.¹⁸ Anbieter **sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Suchmaschinen** müssen den Nutzern eine kompakte, leicht zugängliche und **maschinenlesbare Zusammenfassung ihrer AGB** zur Verfügung stellen, und zwar in allen Amtssprachen, in denen sie ihre Dienste anbieten.

Transparenzbericht

Schließlich unterliegen alle Vermittlungsdienste – mit Ausnahme von Klein- oder Kleinstunternehmen, die nicht als große Online-Plattform gelten – **Transparenzpflichten**. Sie müssen mindestens einmal jährlich einen Bericht über die von ihnen in dem betreffenden Zeitraum durchgeführten **Moderationen von Inhalten** öffentlich zur Verfügung stellen, wobei Art 15 den Inhalt dieser Regeln konkretisiert.

Zusätzliche Bestimmungen für Hostingdiensteanbieter einschließlich Online-Plattformen

Melde- und Abhilfeverfahren

In den Art 16 bis 18 sind die bereits aus der E-Commerce-Richtlinie bekannten **Melde- und Abhilfeverfahren** („Notice and Action“) enthalten, wobei diese im DSA vertieft werden.

¹⁸ Schröder/Hardan, BB 2023, 579 (583).

Hostingdiensteanbieter müssen demnach **Verfahren einrichten**, damit ihnen **rechtswidrige Inhalte gemeldet werden können**. Die Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg ermöglichen. Die Hostingdiensteanbieter müssen dabei das **Übermitteln** hinreichend genauer und **angemessen begründeter Mitteilungen erleichtern** und es ermöglichen, neben einer hinreichend begründeten Erläuterung einen Link auf die präzise URL-Adresse der rechtswidrigen Information zu setzen, die Kontaktdaten und den Namen der meldenden Person entgegenzunehmen und den Melder erklären zu lassen, dass er die Meldung in gutem Glauben und der Überzeugung, dass die Angaben und Ausführungen richtig und vollständig sind, gemacht hat.¹⁹ Der Hostingdiensteanbieter schickt dem Melder unverzüglich eine **Empfangsbestätigung** und teilt diesem ebenso unverzüglich seine Entscheidung in Bezug auf die gemeldete Information mit und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hin. Die Hostingdiensteanbieter müssen weiters den betroffenen Nutzern ihre **Entscheidung** für eine Beschränkung rechtswidriger Inhalte mit einer klaren und spezifischen **Begründung** und den getroffenen Maßnahmen, wie etwa Beschränkung der Anzeige bestimmter Inhalte, Aussetzung oder Beendigung der Bereitstellung des Dienstes oder Aussetzung oder Schließung des Kontos des Nutzers mitteilen. Art 17 Abs 2 definiert dabei mehrere inhaltliche Punkte, die die Begründung enthalten muss und diese muss so formuliert sein, dass die betroffenen Nutzer damit nach vernünftigen Ermessen in der Lage sind, die ihnen zustehenden Rechtsbehelfe wirksam wahrzunehmen.

19 *Schäufele/Krück*, GRUR-Praxis 2023, 120 (122) gehen hingegen – was mE dem Text des Art 16 Abs 2 und ErWG 53 nicht zu entnehmen ist – offensichtlich davon aus, dass dies nicht eine Vorsorgepflicht der Hosting-Diensteanbieter sei, sondern eine Verpflichtung des Melders, sämtliche dieser Angaben zu machen. *Demschik*, Provider in der Pflicht – eine Replik über die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach dem Digital Services Act, *ecolex* 2023, 183 (185), sieht hier hingegen mE richtig nur eine Möglichkeit für den Nutzer, die diesem vom Hostingdiensteanbieter eingerichtet werden muss.

Einleitung

Diese Verpflichtung wird bei den Anbietern zu einem spürbaren Mehraufwand führen und in vielen Fällen auch eine Überarbeitung der oftmals automatisierten Verfahren erfordern.²⁰

Wenn Hosting-Dienstleister Kenntnis oder Verdacht auf Begehung einer Straftat haben, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder Personen darstellt, so sind sie nach Art 18 verpflichtet, unverzüglich die **Strafverfolgungsbehörden zu informieren** und alle ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zusätzliche Bestimmungen für Anbieter von Online-Plattformen

Der DSA enthält zahlreiche zusätzliche Bestimmungen für Anbieter von Online-Plattformen, die allerdings nicht für Kleinst- oder Kleinunternehmen gelten, sofern diese nicht sehr große Online-Plattformen sind.

Beschwerdemanagement, außergerichtliche Streitbeilegung

Da der DSA Vermittlungsdienste verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen rechtswidrige Inhalte zu entfernen, könnten Vermittlungsdienste daher dazu neigen, Inhalte im Zweifel lieber zu entfernen. Dadurch könnte die – als ein wesentlicher Kritikpunkt am DSA geäußerte – Problematik des sog. „**Overblocking**“ entstehen. Um dem entgegenzuwirken, sind Anbieter von Online-Plattformen verpflichtet, sowohl ein **internes Beschwerdemanagementsystem** einzuführen, als auch ein **außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren** anzubieten, in dem beispielsweise über die Entfernung von Inhalten oder Sperrung von Nutzern zu entscheiden ist, wobei die Kosten des Verfahrens vom Vermittlungsdienst zu tragen sind.²¹ Die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle muss dabei vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedsstaates, in dem die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle niedergelassen ist, zugelassen sein. In Österreich erhält die **KommAustria** nach dem Koordinator-für-digitale-Dienste-Ge-

20 *Schäufele/Krück*, GRUR-Praxis 2023, 120 (122).

21 *Knyrim/Urban*, DGA, DMA, DSA, DA, AI-Act, EHDS – Ein Überblick über die europäische Datenstrategie (Teil 1), Dako 2023/30, 58.